



Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

25.04.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung der Wahlen

- der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten
- der Fakultäts-Diversitybeauftragten

Vom 25. April 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 25.04.2025 bis 12.05.2025

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.



Bekanntmachung der Wahlen

- der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten
- der Fakultäts-Diversitybeauftragten

Diese Bekanntmachung der Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gilt für das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) entsprechend.

vom 25. April 2025

Ausgabetag: 25.04.2025

A. Bekanntmachung der Wahl

I. Zeitpunkt, Durchführung und Auszählung der Wahlen

1. Form der Wahlen

Die Wahlen finden grundsätzlich für alle Wählergruppen als internetbasierte Online-Wahl statt.

2. Wahltag und Abstimmungszeiten

Die oben genannten Wahlen finden statt von

- Dienstag, 24. Juni 2025, 00:00 Uhr bis
- Donnerstag, 3. Juli 2025, 24:00 Uhr.

3. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am Freitag, 4. Juli 2025, ab 14:00 Uhr im Raum Casino, Geschwister-Scholl-Str. 24 D, Campus Stadtmitte. Die Feststellung ist öffentlich.

II. Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitgliedern und deren Amtszeit

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt einheitlich am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2027.

Bank
Baden-Württembergische Bank
Stuttgart – BW-Bank

IBAN
DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC
SOLAEST600

Umsatzsteuer-IdNr.
DE147794196



2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

3. Gewählt werden die oder der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
4. Die Fakultäten können neben den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen eine Diversity-Beauftragte oder einen Diversity-Beauftragten wählen. Die Entscheidung, ob eine Wahl stattfindet, trifft der jeweilige Fakultätsrat und teilt die Entscheidung der Wahlleitung bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag – spätestens bis zum **06. Mai 2025** – mit.

III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. **Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber** findet statt, wenn mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall automatisch als gewählt. Darüber, wer das Amt der bzw. des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und wer das der Stellvertretung wahrnimmt, entscheidet bei zwei gültigen Wahlvorschlägen das Los. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.



IV. Wahlvorschläge

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (**24.05.2025**) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung im Dezernat Personal und Recht - Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 b, 70174 Stuttgart oder wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de, einzureichen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts [Wahlen | Universität Stuttgart \(uni-stuttgart.de\)](https://www.wahlen.uni-stuttgart.de) erhältlich.

2. Benennung in Wahlvorschlägen

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie der Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Jeder Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

3. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.

4. Zurücknahme

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (**bis zum 24.05.2025**) um 16:00 Uhr zulässig.

5. Ein Wahlvorschlag pro Person

Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur



Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

6. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Falle einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

7. Anzahl Bewerberinnen / Bewerber pro Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

8. Anzahl Unterzeichnungen der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Für die Wahlen zu den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können ausschließlich weibliche Wahlberechtigte Unterzeichnerinnen sein.

9. Angaben der Unterzeichnenden

Unterzeichnerin oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

- a. Familien- und Vorname,
- b. bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG: Matrikelnummer, bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung
- c. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung, der die unterzeichnende Person angehört,



- d. eigenhändige Unterschrift oder auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
- e. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - Adresse,
 - Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - E-Mail-Adresse (optional)

10. Kein gültiger Wahlvorschlag einer Wählergruppe

Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl insoweit nicht statt.

11. Friedenswahl

Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall automatisch als gewählt. Darüber, wer das Amt der oder des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und wer das Amt der Stellvertretung wahrnimmt, entscheidet bei zwei gültigen Wahlvorschlägen das Los. Entsprechendes gilt für die Diversity-Beauftragte oder den Diversity-Beauftragten mitsamt Stellvertretung. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.

V. Stimmabgabe

Der Zugang zum Online-Wahlsystem erfolgt im SIAM-Nutzer-Selfservice (<https://siam.uni-stuttgart.de>). Dort loggen sich die Wahlberechtigten mit den üblichen Zugangsdaten (st/ac Account und Passwort) – ein.

Das Wahlsystem prüft, ob die Daten im Wählerverzeichnis hinterlegt sind. Nur bei vorhandener Wahlberechtigung wird der Zugang zum Wahlsystem freigegeben.



Nun werden entsprechend der Wahlberechtigung die Stimmzettel angezeigt und die Wählerin oder der Wähler kann abstimmen. Per Mausklick können die verfügbaren Stimmen verteilt werden. Außerdem kann die Wählerin oder Wähler "ungültig" abstimmen. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser nochmals zur Bestätigung angezeigt.

Um den Wahlvorgang abzuschließen, ist ein Ausloggen aus dem Wahlsystem erforderlich. Damit wird der Stimmzettel übertragen. Die verwendeten Zugangsdaten können nicht für eine erneute Abstimmung genutzt werden und der Stimmzettel liegt anonymisiert in der digitalen Wahlurne. Die Wählerin oder der Wähler hat unwiderruflich abgestimmt.

VI. Mitglied eines Wahlorgans

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

VII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Rechtsgrundlage

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen sowie der Diversity-Beauftragten bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 2 LHG, § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart, § 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart sowie § 2 Wahlsatzung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.

- a. Für das Amt der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen sind damit folgende Mitgliedergruppen der jeweiligen Fakultät **wählbar** (passives Wahlrecht):



- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Professorinnen/ Professoren),
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (Wissenschaftlicher Dienst),
 - Zur Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten sollen als Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel mindestens promovierte Personen vorgeschlagen werden, die im besten Fall unbefristet beschäftigt sind. Sofern sich nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten finden, die diesem Kriterium entsprechen, können auch andere Personen vorgeschlagen werden. Es sollte jedoch entweder die oder der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte oder die oder der stellvertretende Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte mindestens promoviert oder unbefristet beschäftigt sein.
- b. Für das Amt der Diversitybeauftragten sind damit folgende Mitgliedergruppen der jeweiligen Fakultät **wählbar** (passives Wahlrecht):
- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Professorinnen/ Professoren),
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (Wissenschaftlicher Dienst),
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



c. Für das Amt der **Fakultätsgleichstellungsbeauftragten** und deren Stellvertretungen sind damit folgende Mitgliedergruppen der jeweiligen Fakultät **wahlberechtigt** (aktives Wahlrecht):

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Professorinnen/ Professoren),
- die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (Wissenschaftlicher Dienst),
- die Studierenden (Studierende),
- die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

d. Für das Amt der **Diversitybeauftragten** sind damit folgende Mitgliedergruppen der jeweiligen Fakultät **wahlberechtigt** (aktives Wahlrecht):

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Professorinnen/ Professoren),
- die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (Wissenschaftlicher Dienst),
- die Studierenden (Studierende),
- die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



2. Eintragung im Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Wahlberechtigung

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 Wahlsatzung, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, nach § 2 Absatz 3 Wahlsatzung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 WahlO somit spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag (**spätestens am 20.05.2025**), unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 Wahlsatzung. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten und der Diversity-Beauftragten der Fakultäten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleichgestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche oder elektronische Erklärung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein möchten. Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

VIII. Hinweise

Auf die Einschränkung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 48 Absatz 5 Satz 2, 61 Absatz 2 Satz 2 LHG wird ausdrücklich hingewiesen.



B. Auslegung der Wählerverzeichnisse

I. Auslegung

Die Wählerverzeichnisse werden ab dem 35. Tag vor dem ersten Wahltag an (**20.05.2025**) für die Dauer von fünf Arbeitstagen (**26.05.2025**) während der Dienstzeit, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Wahlamt der Universität Stuttgart, Dezernat Personal und Recht – Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsicht zugänglich gemacht. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

II. Beantragung von Berichtigungen/Ergänzungen

1. Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (**26.05.2025**) durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
2. Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung (**20.05.2025 bis spätestens zum 26.05.2025 um 16:00 Uhr**) beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung, Dezernat Personal und Recht – Abteilung 43 Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet.

C. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

I. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gremienwahlen sind

1. Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie der Diversity-Beauftragten der Fakultäten (Wahlsatzung),



2. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO),
3. die Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO),
4. die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)
5. das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

jeweils in der aktuell geltenden Fassung, welche unter:
<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>
abrufbar sind.

II. Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleitung auf Grund der derzeitigen Pandemielage nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke finden sich auch unter:
<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>

Für Auskünfte ist die Wahlleitung zuständig:

Herr Sören Beckmann
Zentrale Verwaltung
Dezernat Personal und Recht
Abteilung 43 – Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24b
70174 Stuttgart
Telefon 0711.685-82156
Fax 0711.685-82190
E-Mail: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de